

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 01.12.2015		
Beratungspunkt	Refinanzierung Stadtbus/ Hebesatzänderung Grundsteuer B		
Anlagen	3		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-060/15 1-061/15	Sitzung GR-NÖ GR-Ö	Datum 13.10.2015 13.10.2015

Erläuterungen:

Der Gemeinderat beschloss im Rahmen der Entscheidung zur Neukonzeption des Stadtbusverkehrs, eine Gegenfinanzierung für die durch die Stadt zu tragenden Kosten hinsichtlich des Stadtbusverkehrs bereitzustellen.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015 wurde bei dem Tagesordnungspunkt „Stadtbusverkehr Neukonzeption“ zum Thema Finanzierung folgendes beschlossen:

Es wird die Absicht bekundet, zur Finanzierung der mit der Einführung des neuen Stadtbusverkehrs entstehenden zusätzlichen Ausgaben eine substantielle Gegenfinanzierung bereitzustellen. Die Entscheidung über die Art der entsprechenden Einnahmen ist bei der Beratung für den Haushalt 2016 zu treffen.

Unter der Prämisse, dass jährlich ein Defizit von 200 T€ durch den neu konzipierten Stadtbus anfällt, ist für diesen Betrag eine sichere Finanzierungsmöglichkeit zu suchen.

Aus Sicht der Verwaltung kommt hier lediglich eine Erhöhung des Aufkommens der Grundsteuer B durch eine Hebesatzerhöhung in Frage, weil

1. diese Einnahmeart konjunkturunabhängig ist, anders als beispielsweise die Gewerbesteuer.
2. 80 % des Aufkommens der Grundsteuer B aus dem Kernstadtgebiet resultiert. Damit wären 80 % der potentiellen Stadtbusnutzer direkt an der Finanzierung des Stadtbusses beteiligt (Anlage 3).
3. keine zusätzlichen Erhebungskosten für die Steuererhöhung entstehen. Würde eine andere Einnahmequelle geschaffen, beispielsweise die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, müssten die verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen erarbeitet werden, was Kosten verursacht.

Derzeit beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer B 410 v.H. Wollte man auf Basis des Grundsteuer B Aufkommens aus dem Jahre 2014 eine Erhöhung des Aufkommens um 200 T€ generieren, müsste man den Hebesatz um 25 Prozentpunkte auf 435 v.H. erhöhen (Anlage 1). Die Hebesätze der umliegenden Gemeinden können Anlage 2 entnommen werden.

Ein durchschnittliches Einfamilienhaus würde dann mit einer höheren Grundsteuer B von absolut 20-30 € jährlich mehr besteuert (Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt vor, die Hebesatzerhöhung mit Wirkung zum 01.01.2016 im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen.

Für den Stadtbuss fallen bereits im Jahr 2016 Kosten in Höhe von mindestens 120 T€ an (THH 6 Produktgruppe 5470), für die bisher keine explizite Finanzierung vorgesehen ist. Die Kosten werden durch den Gestaltungswettbewerb, Planungs- und Beratungskosten, sowie Werbung verursacht.

Im Jahr 2017 fallen weitere Kosten an, beispielsweise für die Schaffung der behindertengerechten Haltestellen, als auch durch weitere Marketingmaßnahmen, denn eine gute Auslastung des Busses ist nur damit zu erreichen.

Zudem verursachen die ersten Betriebsjahre nach einer Prognose des Stadtbusplaners höhere Defizite als 200 T€. Die Prognosen gehen von folgenden Defiziten aus:

im Jahr 2018	318 T€
im Jahr 2019	250 T€
im Jahr 2020	205 T€

Aus Sicht der Verwaltung basieren die Defizite auf einem gewissen Optimismus, weil von einer Steigerung der Fahrten innerhalb 3 Jahren von ca. 100 000 Fahrten pro Jahr auf 300 000 bis 400 000 Fahrten pro Jahr ausgegangen wird.

Aufgrund der sowohl sicher anfallenden Kosten in den Jahren 2016 und 2017, als auch den mit Unsicherheiten behafteten Prognosen hinsichtlich der Defizite der Jahre 2018-2020 würde die Stadtverwaltung eine Erhöhung der Grundsteuer B zum 01.01.2016 für gerechtfertigt erachten.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes B zum 01.01.2016.
2. Der Gemeinderat erhöht den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 435 v.H..

Beratung: